

Hermann Ehmer • Sabine Holtz (Hrsg.)
Der Kirchenkonvent in Württemberg

QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR WÜRTTEMBERGISCHEN KIRCHENGESCHICHTE

Herausgegeben von Martin Brecht und Hermann Ehmer

Band 21

bibliotheca academica Verlag

Hermann Ehmer • Sabine Holtz (Hrsg.)

Der Kirchenkonvent in Württemberg

bibliotheca academica Verlag

*Gedruckt mit Unterstützung
des Vereins für württembergische Kirchengeschichte*

*Die Abbildung auf der Vorderseite des Einbands zeigt
die Darstellung des dritten Gebots
aus der Evangelischen Kirche in Amstetten (Alb-Donau-Kreis)
Foto: Landeskirchliches Archiv Stuttgart*

Die Deutsche Bibliothek: Bibliographische Information

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie.

Detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar
über <http://dnb.ddb.de>.

ISBN 978-3-928471-75-6

© bibliotheca academica Verlag GmbH, Epfendorf/Neckar 2009

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das des Nachdrucks,
der Microverfilmung sowie der Speicherung oder Verarbeitung
in elektronischen Systemen

Satz: bibliotheca academica Verlag GmbH

Satzprogramm: TUSTEP

(Tübinger System von Textverarbeitungsprogrammen)

Gestaltung von Einband und Schutzumschlag
sowie graphische Arbeiten:

Hubert Amann, Epfendorf

Druck: F. X. Stickle Ettenheim

Bindearbeiten: Großbuchbinderei Spinner, Ottersweier

Gedruckt auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	7
<i>Hermann Ehmer und Sabine Holtz</i> Der Kirchenkonvent in Württemberg Der Stand der Forschung	9
<i>Helga Schnabel-Schüle</i> Calvinistische Kirchenzucht in Württemberg? Zur Theorie und Praxis der württembergischen Kirchenkonvente . . .	17
<i>Hermann Ehmer</i> Johann Valentin Andreae und die Ursprünge des Kirchenkonvents in Württemberg	81
<i>Martin Brecht</i> Kirchliches und soziales Leben in Urach nach den Kirchenkonventsprotokollen des 17. bis 19. Jahrhunderts . .	111
<i>Martin Carl Häußermann</i> »Der lieben Armuth Wittwen und Waysen wohl Hauß gehalten« Die Arbeit des Waiblinger Kirchenkonvents in der Sozialfürsorge . . .	187
<i>Susanne Claußen</i> Vom Richten zum Verwalten Die Entwicklung des Holzgerlinger Kirchenkonventes	207
<i>Stefanie Palm</i> Zwischen Obrigkeit und Selbsthilfe auf dem Dorf Der Laichinger Kirchenkonvent im 18. Jahrhundert	231
<i>Hans-Martin Widmann</i> Kindheitsforschung Kirchenkonventsprotokolle als Ego-Dokumente episodischer Natur . .	259
<i>Heinrich Richard Schmidt</i> Lutherische Kirchenkonvente – Reformierte Chorgherichte	293
<i>Sabine Holtz</i> Zwischen Predigtform und Alltagspraxis Die Gestaltung frühneuzeitlicher Lebenswelten	315
<i>Tobias Drehsen</i> Export des württembergischen Kirchenkonvents? Sozialdisziplinierung in Kamerun	333
DIE AUTORINNEN UND AUTOREN	349

Lutherische Kirchenkonvente – Reformierte Chorgerichte

Die Berner »Chorgerichte« und die Württemberger »Kirchenkonvente«, Presbyterien auf der Ebene der Kirchengemeinde, besaßen umfassende Aufgaben im Bereich Sitte, Armenfürsorge, Schule, Kirche.¹ Ihre Arbeit soll einem interkonfessionellen Vergleich unterzogen werden. Zunächst wird die Institution und ihre Zusammensetzung beschrieben (1), dann werden die Tätigkeitsfelder bestimmt (2) und begründet (3). Schließlich wird nach dem Wandel im Lauf der Zeit gefragt (4).

1. Die Institution

Die Chorrichter wurden durch die Gemeinde gewählt² und durch die Amtleute (Landvögte) formell bestätigt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.³ In der Regel wurden die Richter anfangs jährlich neu gewählt.⁴ Es kam dabei zu einer Art Rotation von Amtsinhabern.⁵ In kleineren Gemeinden früher, in größeren später (nach 1700) bürgerte sich allmählich eine lebenslängliche Amtszeit ein, wobei freiwerdende Stellen durch Kooptation besetzt wurden.⁶ Der Pfarrer amtierte als Schreiber und Befragender, war formell aber kein Richter, der Ammann der Gemeinde und die Diakone (Armenpfleger) der einzelnen Dörfer oder Viertel einer Gemeinde sowie der »Säckelmeister« genannte Verwalter des Kirchen-

¹ Verwendete Abkürzungen: CGM = Chorgerichtsmanual; EGA = Einwohnergemeindearchiv; KGA = Kirchengemeindearchiv; KKP = Kirchenkonventsprotokoll; LKA = Landeskirchliches Archiv Stuttgart; SSRQ VI,1 = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. Bd. VI,1: Staat und Kirche. Bearbeitet von Hermann RENNEFAHRT. Aarau 1960; SSRQ VI,2 = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. Bd. VI,2: Staat und Kirche. Bearbeitet von Hermann RENNEFAHRT. Aarau 1961; STAB = Staatsarchiv Bern.

² SSRQ VI,1, Nr. 22b, S. 381–389: 2.2.1533 – Abänderung der Ehegerichtssatzung, S. 387.

³ Ausführlich diskutiert in SCHMIDT, Heinrich Richard: Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit. Stuttgart / Jena / New York 1995 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 41), S. 45–58.

⁴ SSRQ VI,2, Nr. 31b, S. 840–850: 6.1.1587 – »Christenlich mandat«, S. 848.

⁵ SCHMIDT: Dorf und Religion (wie Anm. 3), S. 48.

⁶ PFISTER, Willy: Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert. Aarau 1939, S. 107, Anm. 19, 20. Vgl. KGA Vechigen, CGM: Daten mit Erwählungs- und Resignationstermin im Vorspann der Manuale 1728–1788 und 1788–1798.

gutes bildeten das Chorgericht. Personell war es damit mit dem Geschworenengericht des Dorfes identisch, wo dieses existierte.⁷

In Württemberg waren zunächst die Ruggerichte⁸ für Sittenvergehen zuständig, ehe 1642 und 1644 kommunale Kirchenkonvente eingerichtet wurden. In der Württemberger Herrschaft Montbéliard (Mömpelgard) bestand ein Kirchengericht schon seit 1559.⁹ Die Kirchenkonvente ergänzten sich unter Mitwirkung des Vogts beziehungsweise des Pfarrers selbst.¹⁰ Zu ihnen gehörten der Schultheiß, der Pfarrer, der/die Heiligenpfleger und Mitglieder des Gerichts oder Rates.¹¹ Die Kirchenkonvente waren Ruggerichte plus Pfarrer.¹² Chorgericht und Kirchenkonvent waren also fast identisch zusammengesetzt und wurden gleichartig organisiert.

Unterschiede ergeben sich aber in Bezug auf den Instanzenzug. In Bern ist ein geistlicher von einem weltlichen Instanzenzug klar zu unterscheiden. Die weltlichen Gemeinden, räumlich identisch mit den Kirchgemeinden, unterstanden den Landvogteien oder Ämtern.¹³ Ihre gerichtlichen Kompetenzen be-

⁷ Vgl. BRODBECK, Thomas: »Gottes Zorn« über Worb. Religion, Kirche und Chorgericht im frühneuzeitlichen Worb. In: SCHMIDT, Heinrich Richard (Hg.): Worb Geschichte. Bern 2005, S. 402–417; BRODBECK, Thomas u. a.: Die Gerichtsorganisation im 18. und 19. Jahrhundert. In: SCHMIDT: Worb Geschichte (wie oben), S. 314–319. Zum Chorrichteramt als Vorstufe für den Aufstieg zum Amman vgl. SCHMIDT: Dorf und Religion (wie Anm. 3), S. 52–57.

⁸ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Calvinistische Kirchengzucht in Württemberg? Zur Theorie und Praxis der württembergischen Kirchenkonvente. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 49, 1990, S. 169–223, hier S. 180 f., 184.

⁹ DEBARD, Maurice: Le luthéranisme au pays de Montbéliard. Une Église d'État, difficultés et réalités du XVI^e au XVIII^e siècle. In: Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme français 130, 1984, S. 345–381, hier S. 354, 367. Vgl. LOVY, Pierre: Le consistoire. Tribunal moral et ecclésiastique dans la seigneurie d'Etoban. In: Mémoires de la Société pour l'histoire du Droit des pays bourguignons, comtois et romands 24, 1963, S. 133–147, hier S. 136 f.: Die Schaffung von Ältestengremien datiert von 1564.

¹⁰ BRECHT, Martin: Kirchenordnung und Kirchengzucht in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Stuttgart 1967 (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte, 1), S. 75 f.

¹¹ BRECHT: Kirchenordnung und Kirchengzucht (wie Anm. 10), S. 76. So auch PALM, Stefanie: Der Laichinger Kirchenkonvent 1729–1796. Obrigkeit vor Ort oder dörfliche Selbsthilfe? Mag. masch. Tübingen 2003, S. 17 f. Für Geradstetten vgl. RILLING, Hans: Sozialgeschichtliche Quellen zur Geschichte der Gemeinde Geradstetten. Aus den Kirchenkonventsprotokollen 1707–1847. Remshalden 1997 (Historegio. Quellen, 2), S. 9. Für die Stadt Waiblingen vgl. HÄUSSERMANN, Martin Carl: Das Werken an Gottes Bau und Werk. Die Arbeit des Waiblinger Kirchenkonventes und seine Einflußnahme auf die Gesellschaft einer Stadt in der frühen Neuzeit. In: Waiblingen in Vergangenheit und Gegenwart 13, 1996, S. 102–142, hier S. 103: In Waiblingen bildeten der Vogt, der Spezial [Superintendent], der Diakon, der Armenkastenpfleger, die drei Bürgermeister sowie ein Vertreter von Rat und Gericht den Kirchenkonvent.

¹² SCHNABEL-SCHÜLE: Calvinistische Kirchengzucht (wie Anm. 8), S. 194, 196 f.

schränkten sich auf Bagatelldelikte – mit der Ausnahme solcher Gemeinden wie Worb¹⁴ oder Utzigen,¹⁵ die Teil einer Herrschaft waren. Die oberste Instanz bildete der Rat von Bern.¹⁶

Der geistliche Instanzenzug ging vom Chorgericht direkt zum Oberchorgericht, das für schwerere Vergehen und als Appellationsinstanz tätig wurde. Häufig wurden schon in einem frühen Stadium die Zwangsmittel des Oberchorgerichts wie das chorgerichtliche Gefängnis genutzt. Für malefizische Formen von Sittenvergehen, schweres Fluchen zum Beispiel oder wiederholte Ehebrüche, war der Rat zuständig. Geistlicher und weltlicher Instanzenzug kamen also sehr spät zusammen, und eine eigene geistliche Gerichtsorganisation ist deutlich zu erkennen.

In Württemberg existierten dörfliche Niedergerichte¹⁷ mit dem Schultheiß an der Spitze. Im Laufe der Zeit erwarben immer mehr Gemeinden das Recht, den Schultheißen zu wählen,¹⁸ der auf jeden Fall ein Mitbürger war – anders als der Vogt in der Amtsstadt, der als gelernter Jurist ein echter Beamter war.¹⁹ Folgt man der Argumentation von Andreas Maisch²⁰ und Martin Brecht,²¹ dann bürgerte sich auch beim weltlichen Gericht die Kooptation ein. Zweimal jährlich hielt der Schultheiß das Dorfgericht (»Ruggericht«) ab. Der Vogt, seine vorge setzte Instanz, veranstaltete alle zwei Jahre ein Vogtruggericht, in dem er die Gemeinde über Delikte, die noch nicht abgeurteilt waren, befragte und Klagen über die Dorfverwaltung entgegennahm. Man kann das Vogtruggericht als eine Art von politischer Visitation betrachten, die die lokale Selbstverwaltung – auch durch die Aufgabe, die Amtsführung des Schultheißen durch die Gemeinde kritisieren zu lassen – staatlicher Aufsicht unterstellte.

Die nächsthöhere Instanz für den Kirchenkonvent stellte das Gemeinschaftliche Oberamt, bestehend aus Oberamtman und Dekan, dar.²² »Die Art der

¹³ RENNEFAHRT, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. 2. Teil. Bern 1931, S. 113.

¹⁴ HÄUSLER, Fritz: Das Emmental im Staate Bern bis 1798. Die altbernerische Landesverwaltung in den Ämtern Burgdorf, Trachselwald, Signau, Brandis und Sumiswald. Bd. 1. Bern 1958, S. 143–147, 172–179.

¹⁵ Vgl. DELLSPERGER, Fritz: Die Kilcheri zuo Vechigen in alter Zeit. Vechigen 1962, S. 5.

¹⁶ FELLER, Richard: Geschichte Berns. Bd. 2. Bern 1955, S. 21.

¹⁷ SABEAN, David Warren: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit. Berlin 1986, S. 26–32.

¹⁸ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 26.

¹⁹ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 30.

²⁰ MAISCH, Andreas: Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken. Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Dörfern der frühen Neuzeit. Stuttgart / Jena / New York 1992 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 37), S. 427.

²¹ BRECHT: Kirchenordnung und Kirchenzucht (wie Anm. 10), S. 75 f.

²² Vgl. dazu SCHMALTZ, Susanne: Der Holzgerlinger Kirchenkonvent. Aufgaben und Kom-

Verwaltung auf der untersten Ebene, der des Dorfes, kann als eine der Selbstverwaltung mit starken externen Kontrollen beschrieben werden.«²³ Sabean spricht deshalb von einer »engen Verflechtung der Interessen des feudalen Staats und der des Dorfs«. ²⁴ Andererseits darf man nach den Untersuchungen zu Baden durch Joachim Eibach²⁵ und André Holenstein²⁶ und zu Württemberg durch Ulinka Rublack²⁷ die Einflüsse von außen auch nicht überschätzen.

Der Pfarrer war der einzige ständig präsente Fremde im Dorf, der als Vertreter der Obrigkeit angesehen werden kann. Seine Autorität beruhte auf seiner Fähigkeit, die christlichen Normen verbindlich auszulegen. In Württemberg nahm er regelmäßig die Beichte ab, das heißt, die Gemeindeglieder mussten sich seinem Urteil unterwerfen, wollten sie zum Abendmahl zugelassen werden, das mindestens viermal jährlich stattfand, oft aber häufiger.²⁸ Man wird die Macht des Pfarrers aber nicht überbewerten dürfen. Nach dem Urteil von Helga Schnabel-Schüle »solidarisierten sich in aller Regel die weltlichen Beamten der Kirchenkonvente [...] mit den Gemeindegliedern gegen die Pfarrer, die als Fremdkörper in der dörflichen oder städtischen Solidargemeinschaft betrachtet wurden«. ²⁹ In Bern gab es exakt vier Abendmahlssonntage. Ein Bann oder eine Beichte existierte hier nicht, doch wurde die Reue über die Sünden und die Versöhnung mit Kontrahenten als Voraussetzung für das Abendmahl betrachtet, die beide vor dem Chorgericht erfolgten. Der Pfarrer war auf die Zusammenarbeit mit der Gemeinde angewiesen, ohne die er weder in Bern noch in Württemberg zu Informationen gelangen konnte.³⁰ Er musste also Koalitionspartner suchen, die Interessen mit ihm teilten,³¹ etwa Ehefrauen, die sich gegen ihre Männer zur Wehr setzten (siehe Kapitel 2.3.2).³²

petenzen im Wandel (1700–1846). Holzgerlingen [2002] (Beiträge aus dem Heimatmuseum der Stadt Holzgerlingen), S. 8.

²³ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 26.

²⁴ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 32, 37.

²⁵ EIBACH, Joachim: Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens. Frankfurt a.M. / New York 1994 (Historische Studien, 14), S. 78–80, 109–111, 136–138, 162–166.

²⁶ HOLENSTEIN, André: »Gute Policey« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach). Epfendorf 2003 (Frühneuzeit-Forschungen, 9). Bd. 1, S. 403–533, Bd. 2, S. 827–852.

²⁷ RUBLACK, Ulinka: Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten. Frankfurt a.M. 1998, S. 41–49, 61–64.

²⁸ Vgl. SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 29. Vgl. zum mindestens viermaligen Abendmahl PALM: Laichinger Kirchenkonvent (wie Anm. 11), S. 33.

²⁹ SCHNABEL-SCHÜLE: Calvinistische Kirchenzucht (wie Anm. 8), S. 208.

³⁰ Vgl. SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 28 f.

³¹ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 169–202.

³² SCHMIDT, Heinrich Richard: La violence des hommes devant la justice dans une perspective européenne comparée. In: TOSATO-RIGO, Danièle / STAREMBERG GOY, Nicole (Hgg.): Sous l'œil du consistoire. Sources consistoriales et histoire du contrôle social sous L'Ancien

2. Die Tätigkeit der Presbyterien

2.1. Armenfürsorge

Nicht erst durch die Bettelordnungen vom Ende des 17. Jahrhunderts kam es in Bern zu einer »Kommunalisierung der Armenfürsorge«.³³ Die Zuteilung der Armensteuern, der einzigen Steuer im alten Bern überhaupt, erfolgte durch die Gemeinde.³⁴ Am Ende des Rechnungsjahres prüfte sie Ausgaben und Einnahmen und bestätigte oder entließ den »Säckelmeister« beziehungsweise den Kirchmeister.³⁵ Darlehen wurden »mit wüßen vnd willen der gemeind« vergeben.³⁶ Neben Geldzahlungen erbrachten die Bürger weitere »naturale« Leistungen, indem sie Umgänger oder Verdingkinder versorgten. Der Wert dieser Leistungen ist ebenso hoch wie die Bargeldausgaben aus den *Tellen* (Steuern).³⁷ Profitieren konnte davon aber nur ein Bürger der Gemeinde. Im Ort lebende Fremde (Hintersassen) waren im Falle der Not auf ihre Heimatgemeinde angewiesen.

In Württemberg lag die Sozialfürsorge ebenfalls ganz in den Händen der Konventsrichter.³⁸ Sie verfügten über Listen mit Bedürftigen, denen sie regelmäßig steuerten. Als Tagesordnungspunkt taucht die>Listenerstellung ebenso in den Kirchenkonventsprotokollen auf wie Vertischgeldungen, Sonder- und Nachbesserungsforderungen, die Verteilung bestimmter Legate, die Unterstützung in Krankheit und plötzlicher Not, die Einweisung ins Armenhaus und anderes.

2.2. Schulwesen

Die Wahl der Schullehrer oblag in Bern dem Chorgericht. Ein in der Autobiographie des Vechiger Pfarrers Müsli³⁹ und im Chorgerichtsmanual⁴⁰ geschil-

Régime. Lausanne 2004 (Etudes des Lettres, 3), S. 193–221; SCHMIDT, Heinrich Richard: Männergewalt und Staatsgewalt. Frühneuzeitliche Ehekonflikte vor Gericht in vergleichender regionalgeschichtlicher Perspektive. In: L'Homme 14, 2003, S. 35–54.

³³ Zitat aus BIETENHARD, Benedikt: Langnau im 18. Jahrhundert. Die Biografie einer ländlichen Kirchgemeinde im bernischen Ancien Régime. Langnau 1988, S. 19.

³⁴ EGA Vechigen, Allmosen-Rechnung einer Ehrenden Gemeinde Vechigen, Bd. 1: 1747, S. 75.

³⁵ KGA Vechigen D 32: 1690–1709 – Kirchenrechnungen 1690.

³⁶ KGA Vechigen D 32: 1690–1709 – Kirchenrechnungen 1690.

³⁷ SCHMIDT, Heinrich Richard: Armut in der Frühen Neuzeit. Bürger, Hintersassen und die Armenfürsorge in Vechigen. In: Geschichte der Gemeinde Vechigen. Bern 1995, S. 251–268.

³⁸ Zu Wäiblingen vgl. HÄUSSERMANN: Werken an Gottes Bau und Werk (wie Anm. 11), S. 108–113.

derter Fall einer Kampfwahl gewann der Favorit des Pfarrers nur mit Mühe.⁴¹ »So kan man by so unwirrschem volk nit nur keinen sigrist, sondern auch niemal keinen einzigen schulmeister⁴² [...] haben, darüber nit zu erst lang eine rechte mette [...] und ein halber aufstand gleichsam sich ergen und geschen müße etc.«⁴³

Die Schule war seit den Landschulordnungen von 1616 und 1628 der Aufsicht des Chorgerichts unterstellt.⁴⁴ Seit Anfang des 17. Jahrhunderts haben wir Nachrichten von deutschen Schulen in den Dörfern des Berngebietes. Hin und wieder finden wir im Chorgerichtsmanual Nachrichten über Schulexamina, hören wir aus der Autobiographie eines Pfarrers von seinen wöchentlichen Schulbesuchen, wissen wir von den Sommer- und Winterkatechesen von Pfarrer und Schulmeister oder lesen wir in den Kirchen- oder Gemeinderechnungen über die Schulbatzen, die die Prüflinge erhalten haben. Lehrerwahlen erfolgten nach Examination durch die »Ehrbarkeit«, wie das Chorgericht auch genannt wurde.⁴⁵

In Württemberg berichten die Konventsprotokolle regelmäßig über Schulvisitationen, Vergabungen mit Bibeln, Lehrerbesoldungen, auch Curriculumrevisionen und Ähnliches. Am 1. Januar 1680 heißt es im Kirchenkonventsprotokoll von Beutelsbach zum Beispiel, dass 56 Buben und 32 Mädchen examiniert worden seien. »Die großen buoben haben gesprochen nach dem alphabett die sprüch, die 7 buospalmen, das communicanten büchlein vnd sind darumb examiniert fein bestanden. Im getruckten vnd geschribenen ist es auch wohl abgangen [...] Schulmeister klagt nichts, auch der provisor nichts. Herren pfleger vnd richter sind mit beden zufriden.«⁴⁶ Exakt beschreibt der Eintrag von 1730 die neu eingeführte Klasseneinteilung.⁴⁷ Schulgebäude, Lehrerlohn, Unterrichtsmaterialien, Gesang-, Psalmen-, Spruch-, Kinderlehr- und ABC-Bücher wie andere Lehrmittel musste die Kirchengemeinde anschaffen.⁴⁸

³⁹ MÜSLIN, Daniel: Selbstbiographie eines bernischen Landgeistlichen. In: Berner Taschenbuch auf das Jahr 1857, S. 1–78, hier S. 55.

⁴⁰ KGA Vechigen, CGM: 19.2.1730.

⁴¹ MÜSLIN: Selbstbiographie (wie Anm. 39), S. 56.

⁴² Vgl. SSRQ VI,2, Nr. 31k, S. 868–913: 27.2.1628 – »Christenliche mandaten, ordnungen und satzungen«, S. 877.

⁴³ KGA Vechigen, CGM: 19.2.1730.

⁴⁴ SCHMIDT, Heinrich Richard: »Teutsche Schulen« – von der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert. In: DERS.: Worber Geschichte (wie Anm. 7), S. 450–471.

⁴⁵ SCHMIDT: »Teutsche Schulen« (wie Anm. 44), S. 454–457.

⁴⁶ KKP Beutelsbach: 1.1.1680. Zu den Schulvisitationen in Laichingen vgl. PALM: Laichinger Kirchenkonvent (wie Anm. 11), S. 41 f.

⁴⁷ KKP Beutelsbach: 14.12.1730.

⁴⁸ KKP Beutelsbach: 28.10.1800, 26.2.1810. Zur Schule und der Rolle des Kirchenkonvents vgl. auch PALM: Laichinger Kirchenkonvent (wie Anm. 11), S. 39–43; WIDMANN, Hans-

Es hat den Anschein, als seien in der Schule meist nur elementare Kenntnisse im Lesen und das Auswendiglernen religiöser Texte angestrebt worden.⁴⁹ »Im ganzen genommen ist die Erkenntnis der Religion bei dieser Gemeinde«, klagt 1789 der Stettler Pfarrer, »von geringem Umfang [...] Alle haben zwar ein lebhaftes Gefühl des Daseins des Obersten Wesens, allein dunkle Begriffe von seinen Eigenschaften und noch dunklere, verwirrtere und mit vielem Aberglauben vermischte Begriffe von der christlichen Religion.«⁵⁰ Auswendig Gelerntes verblasste im Laufe des Lebens: »Bey den jungen leuten findet man hin und wider buchstäbliche kenntnis der religion, die aber insgemein bey zunehmenden jahren widerum verschwindet.«⁵¹

2.3. Sittenzucht

Die Berner Sittengerichte sollten auf »eesachen achten«, die Einhaltung aller Satzungen »christlicher disciplin« überwachen und Sünder bestrafen: Gotteslästerer, Segner (Gesundbeter), Teufelsschwörer, Versäumer der Predigten und der Abendmahlsfeiern, solche, die ihren Eltern nicht gehorchen, Hurer und Ehebrecher, Kuppler, Trinker, Tänzer, Wucherer, Spieler, Müßiggänger, »üppig« Gekleidete, alle, die auf Kirchweihen laufen, sich verummummen, Fastnacht feiern, nächtlichen Unfug anrichten, liederliche Wirte.⁵² In den Ordnungen wurden die Zehn Gebote⁵³ operationalisiert, besonders in den *Großen Mandaten* von 1661, 1695,⁵⁴ 1716 und 1763 (erneuert 1784).⁵⁵ Eine biblizistische Praxisfrömmigkeit, die gesellschaftlich nützlich Verhalten förderte, war die Quintessenz reformierter Sittengesetzgebung.⁵⁶

Die Ordnungen Württembergs argumentieren ähnlich wie die Berner. In der *Großen Kirchenordnung* von 1559⁵⁷ wird gesagt, dass Sittenaufsicht »zur für-

Martin: Kinder und junge Leute vor dem Kirchenkonvent (1700–1780). Ein Beitrag zur Geschichte der Erziehung in Württemberg. Mag. masch. Tübingen 2003. Vgl. auch BOSCH, Walter: Gegen den Verfall von Sitte und Ordnung – der Kirchenkonvent. In: Unsere Stadt 14, 2001, S. 15–29, hier S. 17: »Der Konvent als Schulbehörde«. HAUSSERMANN: Werken an Gottes Bau und Werk (wie Anm. 11), S. 113: Neben der Armenversorgung war die Schulaufsicht seit Mitte des 18. Jahrhunderts die Hauptaufgabe des Kirchenkonvents.

⁴⁹ SCHMIDT: »Teutsche Schulen« (wie Anm. 44), S. 460–464.

⁵⁰ BORN, Otto: Aus der Geschichte der Kirche und des alten Kirchspiels Stettlen. Stettlen 1991, S. 123.

⁵¹ STAB B III 209 – Pfarrberichte aus dem Bernkapitel 1780: Biglen.

⁵² SSRQ VI,2, Nr. 31b, S. 840–850: 6.1.1587 – »Christenlich mandat«, S. 849f.

⁵³ SCHMIDT: Dorf und Religion« (wie Anm. 3), S. 12.

⁵⁴ SSRQ VI,2, Nr. 31b, S. 840–850: 6.1.1587 – »Christenlich mandat«.

⁵⁵ SSRQ VI,2, Nr. 31 ff., S. 983–988. Das Mandat von 1716 in KGA Vechigen F 7/5: 4.5.1716 – »Grosse Mandat der Statt Bern wider allerhand im Schwang gehende Laster«.

⁵⁶ WEBER, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. In: DERS.: Die protestantische Ethik. Bd. 1. Gütersloh ⁶1981, S. 132.

derung gemeines nutzens diene/ auch zu erhaltung Erberkeit/ Zucht/ gutter Pollicey/ und under den Underthonen selbst/ frid/ einigkeit und rhuw [...]/ Auf das durch Straf des übels/ Gottes zorn verhüt und abgewended/ auch die frommen und erbarn/ gegen den bösen geschützt und geschirmt/ Deßgleichen die Ergernuß und Nachred/ bey dengenachbarten und fremden abgestellt und verhüt werde.«⁵⁸ Die Kirchenkonvente sollten gegen »allerhand Hoffart, Üppigkeit, Sünd, Schand und Laster [...] vorgehen. Wann dann der gerechte Gott hierdurch je länger je mehr hoch erzürnt und zur Verhängung ferner schweren Landstrafen und Plagen verursacht wurde, als hat männiglich wohl Ursach, bei seiner göttlichen Allmacht solches abzubitten und ein christliches bußfertiges Leben anzustellen.«⁵⁹

2.3.1. Nachbarschaft

Zentrale Funktion des Berner Sittengerichts nach innen war die Friedenssicherung und die Versöhnung von Feinden: »Alle bitterkeit, haß, neid, zorn und feindschafft sollen sie ja ablegen [...] und deßen zum zeügnus alhier einander die hand des fridens bieten.«⁶⁰ Immer wieder erging die »vermahnung zu vffrichtiger liebe vnd einigkeit, gentzlicher entschlachnus vnd abwerffung ver-gessung alles dessen, was sie mit einandern gehabt, auch bezeugung dessen durch hendreichung je einer dem anderen«. Nachbarn sollten »in liebe und friden leben«. ⁶¹ Kontrahenten wurden »verhört, vereinbart, zur fründlichkeit vnd nachberlicher liebe vermanet«. ⁶²

Die Gemeinde für die Feier des Abendmahls würdig zu machen, stand im Zentrum der Zucht.⁶³ Das verlangte neben der Buße für Sünden vor allem die Restitution von Freundschaft in Ehe⁶⁴ und Nachbarschaft: »so thund wir hiemit männiglich zur thugend der versüßnlichkeit vermahnen, sonderlich auch dahin, das niemand auß tragendem neyd sich der niessung deß heiligen [...] nachtmahls und der erinnerung seines heils in dem thewren verdienst Jesu Christi enteussere

⁵⁷ Vgl. BRECHT, Martin / EHMER, Hermann: Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534. Stuttgart 1984, S. 337–339.

⁵⁸ Zitat nach SCHNABEL-SCHÜLE: Calvinistische Kirchengzucht (wie Anm. 8), S. 181.

⁵⁹ LKA Stuttgart A 26, 261, zitiert nach SCHNABEL-SCHÜLE: Calvinistische Kirchengzucht (wie Anm. 8), S. 190.

⁶⁰ KGA Vechigen, CGM: 7.11.1721.

⁶¹ KGA Vechigen, CGM: 15.1.1717.

⁶² KGA Vechigen, CGM: 8.5.1653.

⁶³ SCHILLING, Heinz: Reformierte Kirchengzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emders Presbyteriums in den Jahren 1557–1562. In: DERS. / EHBRECHT, Wilfried (Hgg.): Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Köln 1983 (Städteforschung, A, 15), S. 261–327, hier S. 272–276.

⁶⁴ Zur Ehe-zucht vgl. SCHMIDT: Dorf und Religion (wie Anm. 3), S. 241–289, Kap. »Ehe«.

[...], sondern vielmehr allen keib und neyd [...] ablege und sich der [...] brüderlichen liebe, versöhnlichkeit und vernügsamkeit befeisse.«⁶⁵ Die reformierte Konfession lagerte also die *Pax* aus dem liturgischen Geschehen aus, band sie aber zugleich eng in die Buße, die sie über die Sittengerichte vollzog, ein. Sie blieb auch im zwinglianisch-staatskirchlichen Bern wesentlich für die heilstiftende Union mit Christus in der Eucharistie.⁶⁶

Diese Erkenntnis gilt auch für Württemberg; nach David Sabean war das Abendmahl »konstitutiv für die Gemeinschaft«.⁶⁷ Von ihm ging ein starker Impuls zur Versöhnung zwischen Kontrahenten aus.⁶⁸ Die Kirchenzucht diente der Reinheit des Abendmahls.⁶⁹ »Die lutherisch-orthodoxen Theologen«, schlussfolgert Sabine Holtz, »verstehen die Abendmahlsgemeinschaft im doppelten Sinn. Zum einen findet hier die Gemeinschaft des einzelnen mit Gott seinen sinnenfälligen Ausdruck [...] Zum andern wird durch die Rede von den Gliedern des einen Leibes Christi die soziale Funktion der Abendmahlsgemeinschaft stark betont. Die Erinnerung an die christliche Liebe soll hier der Antrieb zum Handeln sein.«⁷⁰ Das Abendmahl wird Bekenntnis- und Verpflichtungsmahl,⁷¹ Pflichtzeichen⁷² und Gemeinschaftskonstitutiv.⁷³ »Damit konzentrierten sich«, sagt Sabean, »sowohl Fragen der Kirchen- wie der Sittenzucht auf das Sakrament.«⁷⁴ Denn das Dorf verstand das Sakrament als »Versöhnungsmahl«, das Reinheit und Freundschaft ausdrückte.⁷⁵ Das Abendmahl konnte auch als Herrschaftsinstrument eingesetzt werden, indem Versöhnung mit Amtsträgern mittels religiösen Drucks erzwungen wurde.⁷⁶ Der restitutive Charakter prägte auch

⁶⁵ SSRQ VI,2, Nr. 31s, S. 931–944: 18.3.1661 – »Grosse Mandat der Statt Bern wider allerrhand im Schwang gehende Laster«, S. 937.

⁶⁶ Vgl. für die gleich gelagerte Situation in Emden SCHILLING, Heinz: Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistische presbyteriale Kirchenzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert. In: SCHMIDT, Georg (Hg.): Stände und Gesellschaft im Alten Reich. Wiesbaden 1989 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte, Beiheft 29), S. 265–302.

⁶⁷ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 54.

⁶⁸ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 55.

⁶⁹ POLLEY, Rainer: Recht und Moral – Zu Problemen der öffentlichen Kirchenbuße im Staat des 17. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 69, 1983, S. 346–362, hier S. 351.

⁷⁰ HOLTZ, Sabine: Theologie und Alltag. Lehre und Leben in den Predigten der Tübinger Theologen 1550–1750. Tübingen 1993 (Spätmittelalter und Reformation, NR 3), S. 137.

⁷¹ HOLTZ: Theologie und Alltag (wie Anm. 70), S. 142.

⁷² HOLTZ: Theologie und Alltag (wie Anm. 70), S. 143 (vgl. zum Abendmahl als Versöhnungsmahl S. 307).

⁷³ Vgl. in diesem Sinne auch BRECHT: Kirchenordnung und Kirchenzucht (wie Anm. 10), S. 94.

⁷⁴ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 53.

⁷⁵ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 61.

⁷⁶ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 36 (vgl. auch S. 51–76, Kap. »Kommunion und Gemeinschaft«).

die weltlichen Gerichte. Andreas Maisch urteilt über die Tätigkeit von Rat und Gericht: »Stabilisierend auf die Gemeinde wirkte sich auch eine ausgeprägte Friedenssehnsucht aus. Friede hatte zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern, Bürgern und ihren Nachbarn, Gemeinem Mann und Dorfbirgkeit, Gemeinde und Pfarrer, Dorf und Amt vorzuwalten. Innerhalb des Fleckens sollte Harmonie herrschen.«⁷⁷

2.3.2. Ehe

Der »Friede zwischen Mann und Frau« war oft gefährdet. Am 8. Januar 1750 wurde Peter Iseli aus der unteren Längmatt vor das Worber Chorgericht geladen. »Da dann seine frau klagender weis hat vorgebracht, wie [sie] [...] von ihm so schandlich tractiert, und auch mit streichen geschlagen worden, ohngeachtet er wohl wüsse, dass sie schwangeren leibes seÿ, [...] Worauf hiesige ehrbarkeit verdeutet, dass es [...] noch andere mittel wüsse ihn zuo seiner gebühr zubringen [...] das beste würde sein, wann sie das vergangene einander würden vergeben und inskünfftig würden trachten, friedfertiger miteinander zu leben.« Peter Liechti aus dem Lindental wurde zur Auflage gemacht, »daß er mit seinem weib den friden machen, seinen fehler bekennen und fersprechen solle, daß er sie hiefort nicht mehr schlagen wolle«.⁷⁸ Bentz Roth wurde vorgeladen, »weilen er seiner frawen gar wüst thüt, sonderlich das er si an einem sonntag znacht, als er voll heimkommen, zum haus ausgeschlagen«.⁷⁹

Das Chorgericht griff nicht erst bei schwerer Gewalt ein, sondern schon bei einer »maulschelle«. Diese wurde dem Täter »als zu hart vorgehalten und er aufs kräftigste ermahnt, seine frau wider zu sich nach hause zu holen, sich mit ihr zu versöhnen und in frid und eintracht mit einander zu leben«.⁸⁰ Unverhältnismäßige Gewalt wurde als Tyrannei tituliert. Männer wurden bestraft, wenn sie »mit iren wyberen gar tyrannisch handeln«.⁸¹ Es gelang praktisch nie, dem Chorgericht eine Gewaltanwendung als hausväterliche Korrektur plausibel zu machen.

In Unterjesingen im lutherischen Württemberg wurde beinahe identisch vorgegangen. »Nach dem Johannes Heinrich Heyer sein junges weib übel tractieren vnd gar zu hart halten solle, dessentwegen vor dem kirchenconvent angebracht; ist er darauf [im August 1665] [...] vor daß kirchenconvent erfordert vnd über verhör, weihlen sich befunden, daß schlechte vrsach deß vbeln verhaltens ab-

⁷⁷ MAISCH: Notdürftiger Unterhalt (wie Anm. 20), S. 433.

⁷⁸ KGA Vechigen, CGM: 14.8.1746.

⁷⁹ KGA Vechigen, CGM: 11.1.1701.

⁸⁰ KGA Vechigen, CGM: 14.11.1773.

⁸¹ KGA Vechigen, CGM: 26.5.1622, 3.4.1625. Vgl. zu dem Begriff im Zusammenhang mit der Kindererziehung ebd., CGM: 2.9.1620, 30.11.1651.

handen, ist ihme ernstlich auferlegt worden, daß er fürauß mit seinem eheweib früdsamer leben oder im widrigen [Fall] bey oberampt verclagt werden mieße.«⁸² Der Angreifer befand sich stets im Rechtfertigungsnotstand.⁸³ Die Titulierung von Gewalt als Tyrannei begegnet uns auch hier. In Beutelsbach wurden »Hannß Jerg Oberbacher [...] nebst Philipp Crafftten scharpf anerinnert, [...] auch nicht tyrannen über ihre weiber zue seyn«.⁸⁴

Es waren häufig die Frauen, die klagten, daneben die Nachbarn und die Verwandten.⁸⁵ Frauen und obrigkeitliche Richter – urteilt Sabean – »schlossen ein Bündnis«.⁸⁶ Die Ressourcensicherung gegen das Übelhausen der Männer war neben der Bekämpfung der Gewalt das dominante Motiv.⁸⁷ Das Hausvaterideologem war ein Programm, das eine moralische Reform seines Hauptträgers, des Mannes, mit einschloss und deshalb eine Waffe zur Domestizierung der Männer in der Hand der Frauen.⁸⁸

Streit zwischen Eheleuten wog besonders in der Zeit vor oder nach den Kommuniontagen schwer, weil dann die heilige Zeit profaniert wurde: 1670 standen in Beutelsbach zwei Eheleute vor dem Konvent, die einander »vor vnd nach den heiligen feirtagen« gestritten hatten, »vnd alß sie am heiligen neuen jahrs [tag] zu dem tisch des herrn gegangen, haben sie gleich am andren tag hernach wieder so ein ärgerliches leben geführt alß zuvor jemahlen geschehen sey«.⁸⁹ Hass und Streit in der Ehe machten eine Teilnahme am Abendmahl – so die Überzeugung aller – unmöglich. Versöhnung war damit die Hauptaufgabe des Kirchenkonvents.⁹⁰ Mitunter wurde man überhaupt erst durch eine Abendmahlsabstinenz auf Konflikte aufmerksam wie 1670 im Fall des Ehepaares Hertzog. In ihrem »gottloß leben« waren sie »in einem jahr nit zu dem tisch des

⁸² KKP Unterjesingen: 17.8.1665.

⁸³ KKP Unterjesingen: 19.1.1690.

⁸⁴ KKP Beutelsbach: 20.12.1720.

⁸⁵ SABEAN, David Warren: *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870*. Cambridge 1990 (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology, 73), S. 125 (vgl. S. 106–116). Zu Holzgerlingen vgl. SCHMALTZ: *Holzgerlinger Kirchenkonvent* (wie Anm. 22), S. 61.

⁸⁶ SABEAN: *Neckarhausen* (wie Anm. 85), S. 52f., 147–162, 163–207. Vgl. SABEAN: *Das zweischneidige Schwert* (wie Anm. 17), S. 114. So auch zu Frankfurt HABERMAS, Rebekka: *Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit*. In: VAN DÜLMEN, Richard (Hg.): *Dynamik der Tradition. Frankfurt a.M. 1992* (Studien zur historischen Kulturforschung, 4), S. 109–136, hier S. 124f. (S. 125 spricht sie von einer »Komplizenschaft zwischen Frauen und städtischer Obrigkeit«).

⁸⁷ PALM: *Laichinger Kirchenkonvent* (wie Anm. 11), S. 69–71, 77. Vgl. BOSCH: *Verfall von Sitte und Ordnung* (wie Anm. 48), S. 23f. (zu Hohenmemmingen).

⁸⁸ BRECHT: *Kirchenordnung und Kirchengzucht* (wie Anm. 10), S. 114f., 115f., 125f.

⁸⁹ KKP Beutelsbach: 4.2.1670.

⁹⁰ HÄUSSERMANN: *Werken an Gottes Bau und Werk* (wie Anm. 11), S. 116–120.

herrn gängen [...] welches sie vor gott schwerlich verantwortten werden können«. ⁹¹

Gewiss ruhte die Zusammenarbeit von Sittengerichten und Ehefrauen auf dem gemeinsam anerkannten Prinzip rechter Hausherrschaft. Besonders die Ächtung der Gewalt aber wies über den hierarchischen Beziehungsrahmen, den Otto Brunner ⁹² beschrieben hat, hinaus auf einen »reziproken« innerehelichen Austausch.

2.3.3. *Sexualität*

Die Ahndung außerehelicher Sexualität war ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich der Presbyterien. Bei Berner Paternitätsklagen handelte es sich im Prinzip um Selbstanzeigen, meist der Frau, die ihr Vergehen, nämlich den vorehelichen Geschlechtsverkehr, anzeigte und sich damit der Strafe des Chorgerichts unterwarf, um den Mittäter zur Verantwortung zu ziehen. Dieser wurde in jedem Fall gesucht und vorgeladen. Kinder, die unehelich geboren wurden und überlebten, wurden gerichtlich dem Vater zugesprochen, nicht bloß alimentiert, sondern auch von ihm übernommen. Wenn er selbst das Kind nicht versorgen konnte, kam es zu seinen Eltern oder Verwandten, sonst zu einer Pflegefamilie, deren Kosten der Vater zu zahlen hatte. ⁹³

Die Sittenzucht diente drei getrennten Zwecken: einmal dem *Social check*, das heißt der Sanktionierung von »leichtfertigen« Sexualkontakten, dann dem Versuch, Ehen zu stiften, wenn ein Kind unterwegs war, schließlich der Klärung der Vaterschaftsfrage und der Versorgung des Kindes, wenn keine Ehe zustande kam.

In Württemberg hat möglicherweise die Mutter das Kind behalten, doch war neben den prohibitiven Funktionen des Gerichts auch hier die Feststellung des Vaters und seiner Verantwortung inklusive seiner Alimentationspflichten für die soziale Ordnung von zentraler Bedeutung. Soweit ich das bislang beurteilen kann, war auch in Beutelsbach, Neckartenzlingen und Unterjesingen der Wunsch, eine Ehe zustande zu bringen, beim Kirchenkonvent vorhanden. Die Urteile sind in der Regel aber nicht in den Konventsprotokollen überliefert, da das Oberamt die urteilende Instanz war. Weil seit 1820 keine Schwangerschaften mehr vor dem Kirchenkonvent behandelt wurden, kann Susanne Schmalz die starke Zunahme dieses Deliktes nur bis 1806 nachweisen – aber bis dahin ist die Entwicklung mit der in der Schweiz weitgehend parallel. ⁹⁴

⁹¹ KKP Beutelsbach: 13.3.1670.

⁹² BRUNNER, Otto: Das »Ganze Haus« und die alteuropäische »Ökonomik«. In: DERS.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen ²1968, S. 103–127.

⁹³ SCHMIDT: Dorf und Religion (wie Anm. 3), S. 200.

2.3.4. Kirche

Neben der sozialen Kontrolle dienten die Presbyterien auch der Sicherung der ersten Tafel des Gesetzes. Unkirchlichkeit oder Widerstand gegen die Chorgerichte blieben in Bern verbreitet, ja nahmen nach dem Schweizer Bauernkrieg von 1653 zeitweise einen geradezu epidemischen Charakter an. Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, dass alle Schichten in einer gewissen Distanz zur Kirche blieben und dass dabei sogar die Mittelschichten überwogen.⁹⁵ Die Sonntagspredigten, auch die Abendmahlsfeiern wurden zwar schon im frühen 17. Jahrhundert gut besucht. Wesentlich problematischer waren die Wochenpredigten und die Katechese. Nach 1735 sanken alle Werte dann bleibend ab. Dagegen stieg die zeitraubende Behandlung von vorehelichen Schwangerschaften zum Haupttätigkeitsfeld der Berner Chorgerichte auf. Das Absinken der Zahlen verfallener Unkirchlichkeit nach 1735 deutet nicht auf ein Verschwinden des Delikts hin, sondern auf ein Ende seiner Verfolgung (vgl. auch Kapitel 4).⁹⁶

Martin Brecht sieht schon in der Schaffung der Kirchenkonvente Mitte des 17. Jahrhunderts die Reaktion auf ein Scheitern der Bemühungen, mittels einer zentralistischen Kirchaufsicht und einer staatlichen Sittenzucht zu Erfolgen zu kommen.⁹⁷ Es gelang zwar nach dem Dreißigjährigen Krieg rasch, die Kirchlichkeit wiederherzustellen, das heißt die Teilnahme am Gottesdienst und die Sabbatheiligung zu sichern. Bereits um 1700 machten sich jedoch Schwierigkeiten bemerkbar, die Disziplin bröckelte ab, insbesondere bei den Wohngottesdiensten, der Kinderlehre und der Sonntagsheiligung.⁹⁸ Die Abendmahlsteilnahme und insgesamt der Besuch des Sonntagsgottesdienstes scheinen dagegen stabil geblieben zu sein.⁹⁹ »Das System war in dem Augenblick zum Scheitern verurteilt, als die Richter sich selbst nicht mehr an die Ordnung hielten und infolgedessen auch nichts mehr gegen andere vorbrachten.

⁹⁴ Die Auswertung der Kirchenkonventsprotokolle von Beutelsbach, Unterjesingen und Neckartenzlingen ist Teil eines laufenden Forschungsvorhabens. Zu Holzgerlingen vgl. SCHMALTZ: Holzgerlinger Kirchenkonvent (wie Anm. 22), S. 55.

⁹⁵ SCHMIDT: Dorf und Religion (wie Anm. 3), S. 139–146.

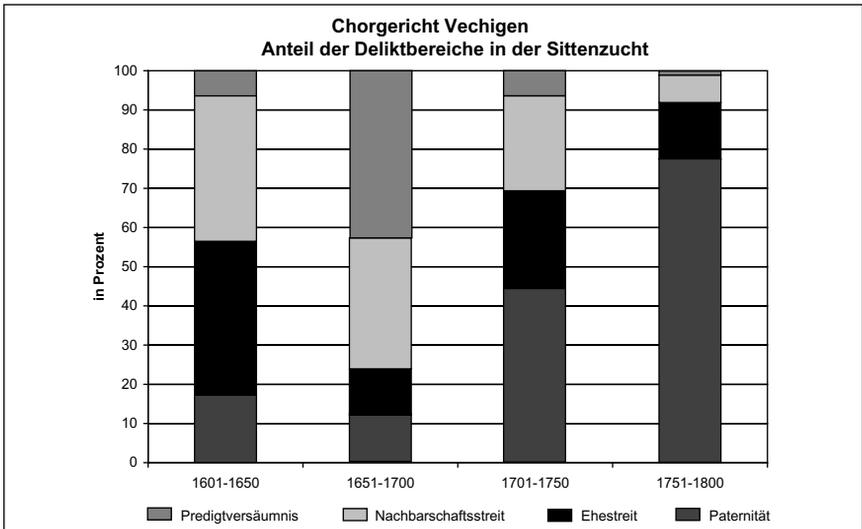
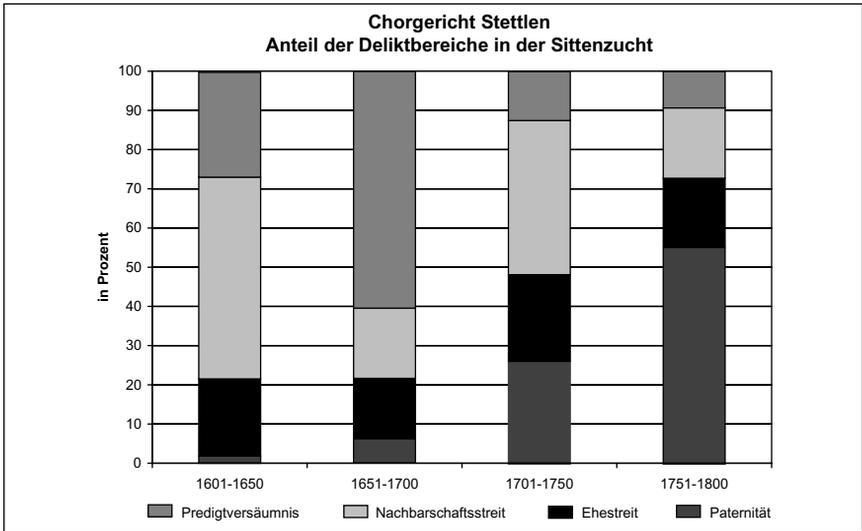
⁹⁶ SCHMIDT, Heinrich Richard: »Verfall der Religion«. Epochenwende um 1700? – Eine Diskussion des Säkularisierungsprozesses. In: BLICKLE, Peter / SCHLÖGL, Rudolf (Hgg.): Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas. Tübingen 2005 (Oberschwaben. Geschichte und Kultur, 13), S. 245–258; SCHMIDT, Heinrich Richard: Entkonfessionalisierung im Reformiertentum. Bern und Davos im Vergleich. In: JÄGER, Georg / PFISTER, Ulrich (Hgg.): Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert. Zürich 2006, S. 315–341.

⁹⁷ BRECHT: Kirchenordnung und Kirchengzucht (wie Anm. 10), S. 55.

⁹⁸ BRECHT: Kirchenordnung und Kirchengzucht (wie Anm. 10), S. 88–95, 100 f.

⁹⁹ BRECHT: Kirchenordnung und Kirchengzucht (wie Anm. 10), S. 88, 93.

**Tabelle 1 und 2: Stettlen und Vechingen – Tätigkeitsbereiche:
Sinken der verfolgten Predigtversäumnisse und Anstieg Paternität**



Nach 1750 enthalten die Protokolle nur noch sporadisch Angaben über Versäumnisse des Gottesdienstes, Fluchen, Sonntagsentheiligung u. ähnliches. Die praktische Säkularisation hatte eingesetzt und zwar zu einem früheren Zeitpunkt, als man gemeinhin annimmt. Der Kirchenkonvent mußte sich nunmehr beschränken auf wirkliche Polizeisachen, Ehe- und Unzuchtssachen. Außerdem verblieben ihm weiterhin das Schul- und Armenwesen. Die Kirchenzucht in Württemberg war aufs neue gestrandet. Die Kirche mußte vor den Umständen kapitulieren.¹⁰⁰

3. Motive der Tätigkeit

Wir müssen zusammenfassend festhalten, dass die Interessen der Betroffenen an der Regelung ihrer Konflikte im Alltag das zentrale Motiv für das Funktionieren der Presbyterien darstellten. Diese entschärften Konflikte zwischen Eltern und Kindern bei der Partnerwahl, zwischen Sexualpartnern über die Frage der Eheschließung und der Kinderversorgung, zwischen Eheleuten bei der Gestaltung des Zusammenlebens, zwischen Nachbarn, zwischen denen sie erneut gedeihliches Zusammenleben möglich machten. Es wurden aber auch Delikte verfolgt, die nicht unmittelbaren Interessen zuwiderliefen. Schon bei Ehe- und Nachbarschaftsstreit war eine eschatologische Dimension in den Blick geraten, war von heiligen Zeiten, von Gottes Strafe und von der Konkretisierung des Leibes Christi in der Eucharistie die Rede gewesen. Die Gemeinde hatte mehr als nur soziale Dimensionen.

Motiviert wurde die Berner Sittenzucht durch die drohende Strafe Gottes, also durch eine Vergeltungstheologie.¹⁰¹ Gottes Zorn, so glaubte man, trifft das Laster, Gottes Gnade und Huld belohnt den Gehorsam seinen Geboten gegenüber. Das Bild vom göttlichen Zorn über die Sünde, den er über Land und Leute ausgießt, wenn diese ihm nicht gehorsam sind, prägte alle Sittenordnungen der nachreformatorischen Zeit.¹⁰² Die Selbstverteidigung gegenüber den drohenden Strafen Gottes war für die Sittenzuchtmaßnahmen Berns grundlegend.¹⁰³ Nicht

¹⁰⁰ BRECHT: Kirchenordnung und Kirchenzucht (wie Anm. 10), S. 80 (vgl. die Detailangaben zu Derendingen S. 88–91).

¹⁰¹ Ausführlich SCHMIDT, Heinrich Richard: Die Ächtung des Fluchens durch reformierte Sittengerichte. In: BLICKLE, Peter (Hg.): Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft. Berlin 1993 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 15), S. 65–120, hier S. 65–72. Vgl. BRECHT: Kirchenordnung und Kirchenzucht (wie Anm. 10), S. 44.

¹⁰² SCHMIDT, Heinrich Richard: Environmental Occurences as the Lord's Immediate Preaching to us from Heaven. The Moral Cosmos of the Early Modern Era. In: KAUFMANN-HAYOZ, Ruth (Hg.): Bedingungen umweltverantwortlichen Handelns von Individuen. Proceedings des Symposiums »Umweltverantwortliches Handeln« vom 4.–6.9.1996 in Bern. Bern 1997, S. 35–42. Vgl. auch SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 48.

¹⁰³ Ausführlich SCHMIDT: Ächtung des Fluchens (wie Anm. 101), S. 65–83.

der einzelne Sünder, sondern die ganze Gemeinschaft war gefährdet, denn die Sünde steckte an, sie beschmutzte und infizierte auch die Zuhörer.¹⁰⁴ Verfolgung der Sünde schützte die Gemeinschaft, weil sie aktiv der Sünde wehrte und sich nicht »durch Stillschweigen teilhaftig machte«. ¹⁰⁵

Diese Vorstellung war nicht nur im Reformiertentum, sondern auch im Luthertum heimisch, nämlich »daß die Sünde des einzelnen eine kollektive Bestrafung durch Gott nach sich ziehen werde«. ¹⁰⁶ »Zeitliche und ewige Strafen drohen angesichts [...] [des] Lasters, wobei erneut das Vergehen des einzelnen Unheil über eine ganze Stadt, ja über Länder beschwören kann. Gott strafe im Zorn nicht nur jene, die dem Alkohol zusprechen, sondern mit ihnen und wegen ihnen ganze Städte und Länder.« ¹⁰⁷ Selbst in der württembergischen Orthodoxie dominierte die Predigt des Gesetzes. Sie war Bußpredigt und wurde aus der Angst vor Gottes Zorn gespeist. ¹⁰⁸ Sabine Holtz spricht im Zusammenhang ihrer Analyse von Lehrpredigten Württemberger Theologieprofessoren von einer neuen »Werkgerechtigkeit«. ¹⁰⁹ »Was lag dem Hörer der Predigten näher, als in der Einhaltung der im Gesetz geforderten Normen den eigenen, machbaren Weg zum Heil zu sehen. Im Gesetz sind Strafe und Lohn untrennbar miteinander verbunden. Wer sein Leben am Gesetz orientiert, lebt nicht nur in der steten Furcht vor Strafe, sondern auch in der Hoffnung auf Belohnung.« ¹¹⁰ Auch Helga Schnabel-Schüle arbeitet die leitende Idee des rächenden Gottes für die lutherischen Sittenordnungen heraus. ¹¹¹ Wie Holtz betont sie die kollektive Streuwirkung der Strafaktionen Gottes. ¹¹²

Sofern die Untertanen an die Geltung dieses Konzepts eines rächenden Gottes glaubten, waren sie bereit, sich zu »bessern«. Über den Glauben an die Pflicht, als Christen Gott zu gehorchen, waren sie bereit, dabei weiter zu gehen, als es ihrem unmittelbaren Interesse entsprach. Das endete jedoch nach dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts.

¹⁰⁴ SSRQ VI,2, Nr. 31o, S. 923–926: 23.7.1652 – Verbot des Fluchens und Schwörens, S. 925.

¹⁰⁵ SSRQ VI,2, Nr. 31s, S. 931–944: 18.3.1661 – »Grosse Mandat der Statt Bern wider allernhand im Schwang gehende Laster«, S. 934. Vgl. zur Ansteckung Heidelberger Katechismus ebd., Frage 99.

¹⁰⁶ SABEAN: Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 17), S. 49.

¹⁰⁷ HOLTZ: Theologie und Alltag (wie Anm. 70), S. 266, 360.

¹⁰⁸ HAAG, Norbert: Predigt und Gesellschaft. Die lutherische Orthodoxie in Ulm 1640–1740. Mainz 1992 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abt. Religionsgeschichte, 145), S. 415–418.

¹⁰⁹ HOLTZ: Theologie und Alltag (wie Anm. 70), S. 320f., 360.

¹¹⁰ HOLTZ: Theologie und Alltag (wie Anm. 70), S. 104f.

¹¹¹ SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Kirchengzucht als Verbrechensprävention. In: SCHILLING, Heinz (Hg.): Kirchengzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (mit einer Auswahlbibliographie. Berlin 1994 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 16), S. 49–64, hier S. 51 f., 55–60.

¹¹² SCHNABEL-SCHÜLE: Kirchengzucht als Verbrechensprävention (wie Anm. 111), S. 52, 56. Vgl. HOLTZ: Theologie und Alltag (wie Anm. 70), S. 266, 360.

4. Wandel des Tätigkeitsprofils

1780 sah sich die Klasse Bern gezwungen, eine Bestandsaufnahme der Glaubenssituation durchzuführen. Die Einzelurteile differierten zwar,¹¹³ die eher skeptischen bis stark negativen überwogen aber, besonders in Bezug auf die schlechte Bibelkenntnis und die geringen Einsichten in die christlichen Grundwahrheiten.¹¹⁴ 1793 schreckte eine Klage aus der Waadt dann die gesamte Berner Geistlichkeit auf. Sie sprach offen an, »wie alle zur erhaltung und ausbreitung der religion vorhandenen verordnungen nicht geachtet werden, wie unglau- be, ungottesdienstlichkeit und unsittlichkeit immer höher hinaufsteigen [...] und [...] eine gänzliche auflösung aller religiosität und burgerlicher unterwerfung zu besorgen seye«.¹¹⁵ Unglaube wurde nun in zehn von 14 deutschberni- schen Kapiteln festgestellt, Ungottesdienstlichkeit in elf von 14 Kapiteln. In dem Maße, in dem die Kirchlichkeit zurückging, stieg nach dem Urteil der Pfarrer die »Unsittlichkeit« an, wie sie sich in steigenden Illegitimitätsraten manifestierte.¹¹⁶

Die Häufung von vorehelichen Schwangerschaften ließ den Chorrichtern kei- ne Zeit mehr, »verdächtige Kontakte« zu verfolgen. Lediglich dann, wenn der »Schaden« schon eingetreten war, wurde das Chorgericht aktiv.¹¹⁷ Der Befund für Bern lässt sich auch durch den Vergleich mit anderen reformierten Schwei- zer Kantonen erhärten. Paul Wernles Studie¹¹⁸ beschreibt in einer langen Defek- tenliste den »Verfall der alten Gottesdienstlichkeit« und die »sittliche Eman- zipation«. »Die Verderbnis, die schlechten Gewohnheiten nehmen überhand, vor allem regiert Mammon, dieser Götze, der fast in allen unsren Herzen seinen Altar aufgerichtet hat.«¹¹⁹ Aus Schaffhausen klagt das Memorial von 1767 »über das Fluchen und Schwören, über die zunehmende Verschwendung mit prächtigen Kleidern, vorzüglich auch bei Spielen und Tanzassemblées, sowie über Vernachlässigung der Kinderzucht«.¹²⁰

¹¹³ SCHMIDT: »Verfall der Religion« (wie Anm. 96).

¹¹⁴ STAB B III 209 – Pfarrberichte aus dem Bernkapitel 1780: Biglen.

¹¹⁵ STAB B III 180: 1793, 1794 – »Acta einer Commission über den Verfall der Religion«, Bd. 2, Nr. 1: 11.6.1794 – Synodalrede des Dekans Johannes Wyttenbach vor der Klasse Bern.

¹¹⁶ SCHMIDT: Dorf und Religion (wie Anm. 3), S. 173–240, Kap. »Sexualität«.

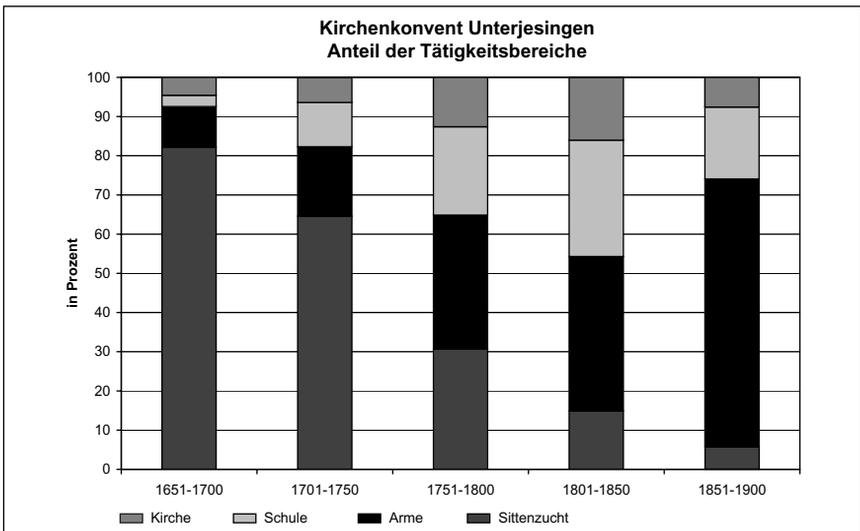
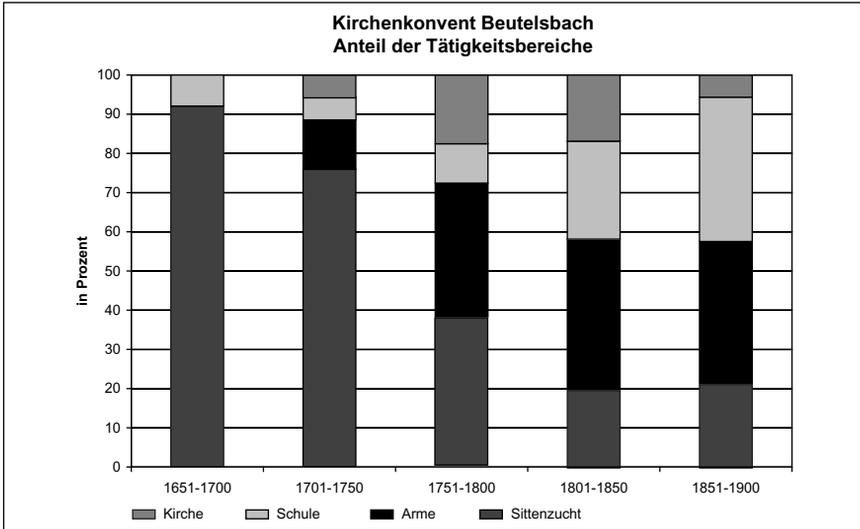
¹¹⁷ SCHMIDT: Dorf und Religion (wie Anm. 3), S. 220.

¹¹⁸ WERNLE, Paul: Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert. Bd. 2. Tübingen 1924.

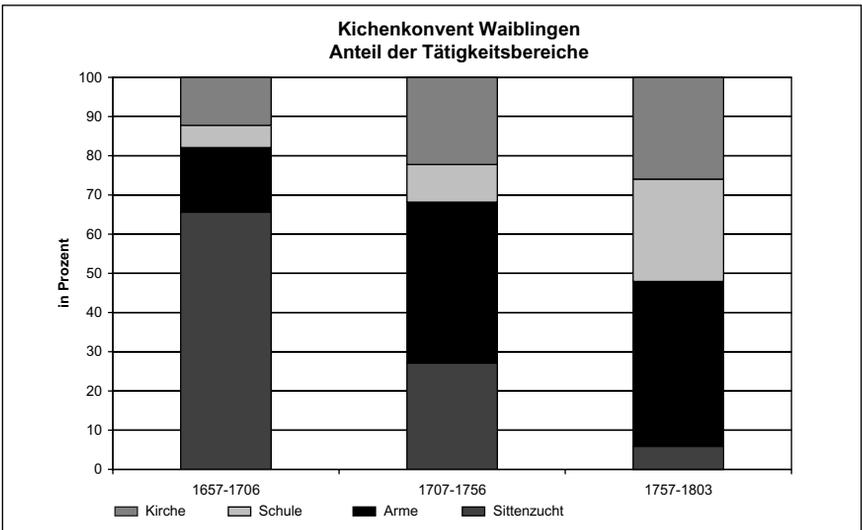
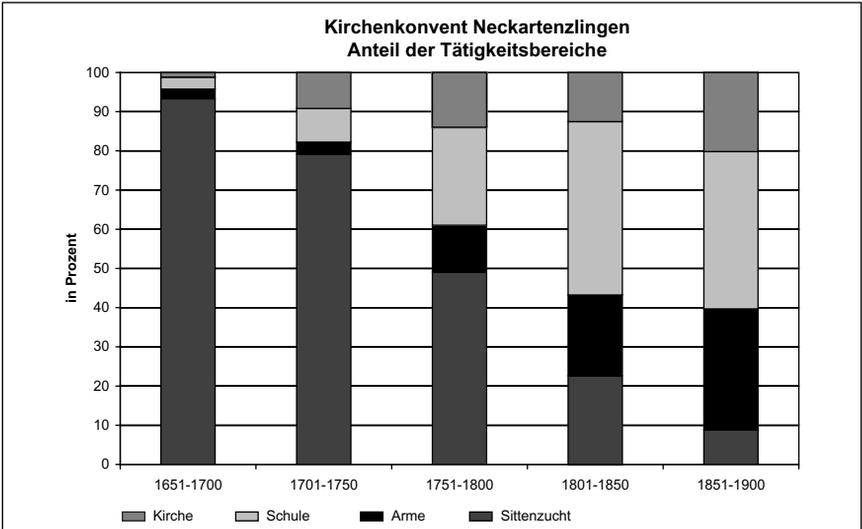
¹¹⁹ WERNLE: Schweizerischer Protestantismus (wie Anm. 118), S. 538 f.

¹²⁰ WERNLE: Schweizerischer Protestantismus (wie Anm. 118), S. 551.

**Tabelle 3 bis 6: Württemberg:
Beutelsbach, Unterjesingen, Neckartenzlingen, Waiblingen –
Tätigkeitsbereiche insgesamt**



Lutherische Kirchenkonvente – Reformierte Chorgerichte



In Württemberg ist es aufgrund der Quellenlage zur Armut, zur Schule, zur Sittenzucht und zur Kirchenverwaltung¹²¹ einfacher, die Verschiebung in den Tätigkeitsfeldern der Kirchenkonvente festzustellen als bei den Chorgerichten. In Württemberg wurden nämlich alle diese Tätigkeitsbereiche in den Konventsprotokollen dokumentiert, wodurch sich Verschiebungen leicht ermitteln lassen. Das ist bei Beutelsbach, Unterjesingen, Neckartenzlingen für die gesamte Lebensdauer der Kirchenkonvente vorgenommen und aus der Arbeit von Matthias Häußermann für Waiblingen ergänzt worden.¹²²

Deutlich wird auch in Württemberg ein Zurücktreten der Sittenzucht zugunsten der sozialen, karitativen, schulorganisatorischen und kirchenverwaltenden Tätigkeit. Diesen Befund bestätigen die wenigen sonst vorhandenen quantifizierenden Studien, so die von Susanne Schmaltz zu Holzgerlingen, wobei der Wandel erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts markant wird,¹²³ und die von Stefanie Palm für Laichingen, wo die Bereiche Verwaltung und Armenfürsorge schon 1780 die Sittenzucht überwogen.¹²⁴ Die Stadt Waiblingen ist dabei früher als die ländlichen Gemeinden. Der Säkularisierungsprozess, der in Bern im 18. Jahrhundert deutlich wird, hat sich – möglicherweise mit einer Phasenverzögerung – auch in Württemberg abgespielt. Wenn sich der Befund für Waiblingen verallgemeinern lässt, dann scheint der städtische Bereich früher säkularisiert worden zu sein als das Land.

5. *Fazit: Lutherische Kirchenkonvente und reformierte Chorgerichte im Vergleich*

Wenn man Kirchenkonvente und Chorgerichte vergleicht, ergibt sich eine angesichts der konfessionellen Differenz so nicht erwartete Ähnlichkeit. Es wird deutlich, dass die Presbyterien in den Gemeinden eine vielfältige, über Zucht hinausgehende sozialregulative Funktion wahrgenommen haben. Sie waren »kommunal eingebettet«. Dieser Befund, der besonders am Kanton Bern erhoben worden ist,¹²⁵ bestätigt sich für Württemberg und bekräftigt das Urteil von Sabine Holtz und anderen, die die kommunale Fundierung der Kirchenkonvente betonen.¹²⁶ Diese Einbettung in die Lebenswelt der Bauern und Hand-

¹²¹ Vergabe von Kirchenstühlen, Bau und Unterhalt des Gebäudes.

¹²² Es werden die Tagesordnungspunkte, nicht die Angeklagten, gezählt und prozentuiert (nach HÄUSSERMANN, Martin Carl: Der württembergische Kirchenkonvent am Beispiel der Amtstadt Waiblingen. Seine Geschichte, Bedeutung und Einflußnahme auf die Gesellschaft. Diss. masch. Stuttgart 1996, bes. Daten im Anhang).

¹²³ SCHMALTZ: Holzgerlinger Kirchenkonvent (wie Anm. 22), S. 24, 82f. Trotz im Detail abweichender Kategorienbildung ist die Verschiebung von der Sittenzucht zu den »Verwaltungsaufgaben« auch hier eindeutig.

¹²⁴ PALM: Laichinger Kirchenkonvent (wie Anm. 11), S. 53 (zur Säkularisierung S. 95f.).

¹²⁵ SCHMIDT: Dorf und Religion (wie Anm. 3), S. 351–376.

werker zeigt sich auch da, wo der Wandel die Presbyterien erfasste. Sie verloren ihre Rolle als konfessionelle Disziplinierer und konzentrierten sich stärker auf den »Dienstleistungsbereich«: Armenfürsorge, Schule und Kirchenverwaltung.

In beiden Konfessionen diente die Zucht der Reinhaltung der Abendmahlsgemeinde von Sünde und Hass. Versöhnung im doppelten Sinne von »Entstühnung« und »Wiederherstellung von Freundschaft« strebten die Kirchenkonvente und die Chorgerichte gleichermaßen an. Besonders die »kommunalen Werte« der »nachbarlichen Liebe« und der »Freundschaft« im Verhältnis zu den anderen, auch den eigenen Ehepartnern, hatten stabilisierende und sozialregulierende Wirkung.¹²⁷ Gemeindliche Ideale fanden sich in christliche Ideale übersetzt. Selbst der »Kampf gegen die Volkskultur« im Bereich der ersten Tafel des Gesetzes, zum Beispiel gegen die Sonntagsentheiligung, kann da, wo er tatsächlich stattgefunden hat, als Selbstdisziplinierung der Gesellschaft zum Zweck des Selbstschutzes vor der Rache Gottes interpretiert werden. Die Presbyterien banden die dörfliche Gesellschaft in einen eschatologischen Horizont ein, der ihr Leben sinnvoll interpretierbar und beherrschbar machte.

Die Gemeinde war keine Monade, sondern in eine territoriale Herrschaft eingebunden, die durch Normvorgaben, durch Kontrolle und durch die ständige Präsenz des Pfarrers in das Dorf hineinwirkte. Predigt und Schule waren sicher die wirkungsvollsten Kanäle für Indoktrination. Die Obrigkeit wirkte durch die Energie, die sie in das lokale System einspeiste. Dorf und Territorialstaat bildeten interferierende Systeme, doch mit einem Übergewicht des Lokalsystems, der dörflichen Lebenswelt. In das lokale System wirkte die Obrigkeit, wenn Schultheiß, Bürger, Männer, Frauen, Knechte, Mägde sich des Angebots »von außen« oder »oben« bedienten und es damit aktualisierten.

Die Frühe Neuzeit endete im Bereich der presbyterialen Tätigkeit, sobald die kommunale Bindung wie die christliche Verankerung an Wirksamkeit verloren, im 18. Jahrhundert. Die Säkularisierung, wenn man den Prozess des Zurücktretens der Kirche aus ihrer Allzuständigkeit und ihrem Anspruch auf aktive Erzwingung von Christlichkeit so nennen darf, erfasste lutherische wie reformierte Gebiete in ganz ähnlicher Weise und nahezu gleichzeitig.

¹²⁶ HOLTZ: *Theologie und Alltag* (wie Anm. 70), S. 375; WEGERT, Karl H.: *Popular Culture, Crime, and Social Control in 18th-Century Württemberg*. Stuttgart 1994 (Studien zur Geschichte des Alltags, 5), S. 11.

¹²⁷ Besonders betont von POPKIN, Beate: *Der Kirchenkonvent in Württemberg*. In: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 96, 1996, S. 98–118.